

# LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth



## STAATLICHE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Dienstgebäude II  
Johannisstraße 6  
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631 / 88-0  
Telefax: 09631 / 88-376  
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
514/1-21 R

Telefon  
09631/88-  
[REDACTED]

Zimmer-Nr.: 313  
Sachbearbeiter  
[REDACTED]

Datum

19.08.2022

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG);  
Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes Metzgerei Härtl, Klenauer Weg 2, 95643 Tirschenreuth**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgenden

### B e s c h e i d :

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
  - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
  - b) Schriftliche Auskunftserteilung, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnung und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

3. Die Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Postanschrift:  
Postfach 12 49  
95634 Tirschenreuth

Besuchszeiten:  
Mo-Fr 8-12 Uhr  
Do 14-16 Uhr  
und nach Vereinbarung

Sparkasse Oberpfalz Nord  
Postbank Nürnberg  
Volksb. Raiffeisenb. Nordoberpf. eG  
Raiffeisenb. Oberpfalz NordWest eG

IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30  
IBAN: DE49 7601 0085 0008 9108 59  
IBAN: DE07 7539 0000 0006 0479 63  
IBAN: DE93 7706 9764 0000 2802 91

BIC: BYLADEM1WEN  
BIC: PBNKDEFFXXX  
BIC: GENODEF1WEV  
BIC: GENODEF1KEM

## Gründe:

### I.

Mit E-Mail vom 11.05.2022 bzw. 14.07.2022 haben Sie einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG gestellt.

Sie begehren folgende Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb Metzgerei Härtl, Klenauer Weg 2, 95643 Tirschenreuth, stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat der Informationsgewährung zugestimmt.

### II.

Das Landratsamt Tirschenreuth ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 VIG, Art. 21 a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Information wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt. Die E-Mail vom 11.05.2022 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 VIG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 VIG in schriftlicher Form.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über den nach Bundes- und Landesrecht zuständige Stelle festgestellte nicht zulässige Abweichung von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Abweichungen getroffen worden sind.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Informationsherausgabe zu äußern. Der Betrieb stimmte der Informationsgewährung zu.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

## III.

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei.

Hinweis:

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

